

**Verordnung
über Meldepflichten der Zuckerwirtschaft
(Meldeverordnung Zucker)**

Vom 20. März 1980

Auf Grund des § 15 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Neuorganisation der Marktordnungsstellen vom 23. Juni 1976 (BGBl. I S. 1608, 2902) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Begriffsbestimmung

Zucker im Sinne dieser Verordnung sind die aus Zuckerrüben oder Zuckerrohr hergestellten Zucker und Sirupe sowie Invertzucker.

§ 2

Meldepflichten

(1) Die nachstehend aufgeführten Unternehmen haben monatlich Meldungen auf dem Formblatt nach dem Muster der jeweils genannten Anlage über die dort bezeichneten Tatsachen abzugeben:

1. Unternehmen, die Zucker herstellen, nach dem Muster der Anlage 1,
2. Unternehmen, die mit Zucker handeln, mit einem jährlichen Bezug von mehr als 300 t Zucker, lose, flüssig oder in Packungen von mehr als 5 kg, nach dem Muster der Anlage 2.

Unternehmen nach Nummer 2 haben keine Meldungen abzugeben, soweit bei ihnen anfallende zu meldende Tatsachen von Unternehmen nach Nummer 1 gemeldet werden.

(2) Unternehmen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 haben außerdem für die Zeit vom ersten Samstag im September bis zum letzten Freitag im Januar des folgenden Jahres wöchentlich Meldungen auf dem Formblatt nach dem Muster der Anlage 3 abzugeben. Diese Meldungen haben den gesamten vom ersten Samstag im September bis zum jeweiligen Freitag einschließlich abgelaufenen Zeitraum zu erfassen.

(3) Unternehmen mit mehreren Betrieben haben für jeden Betrieb gesondert zu melden.

(4) Die Meldepflichten obliegen dem Inhaber des Unternehmens. Wird das Unternehmen nicht vom Inhaber geleitet, obliegen sie dem verantwortlichen Leiter des Unternehmens.

(5) Soweit nach Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 zu meldende Tatsachen nicht vorliegen, ist Fehlanzeige zu erstatten.

§ 3

Zeitpunkt der Meldungen

An die nach § 15 Abs. 3 des Gesetzes über die Neuorganisation der Marktordnungsstellen zuständige Stelle sind abzusenden

1. die monatlich abzugebenden Meldungen (§ 2 Abs. 1) spätestens am 10. Tag nach Ablauf des Berichtsmontats,
2. die wöchentlich abzugebenden Meldungen (§ 2 Abs. 2) spätestens am Samstag nach Ablauf des Berichtszeitraums.

§ 4

Ausnahmeregelung

Die nach § 15 Abs. 3 des Gesetzes über die Neuorganisation der Marktordnungsstellen zuständigen Stellen können im Einzelfall Abweichungen von den Formvorschriften dieser Verordnung, insbesondere die Abgabe von Meldungen auf Datenträgern, festsetzen.

§ 5

Aufzeichnungspflichten

Die Meldepflichtigen haben die für die Meldungen nach § 2 Abs. 1 bis 3 erforderlichen Aufzeichnungen laufend zu machen. Die Aufzeichnungen sind drei Jahre aufzubewahren. Längere Aufbewahrungsfristen nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 17 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Neuorganisation der Marktordnungsstellen handelt, wer als Meldepflichtiger vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 eine Meldung nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Form erstattet oder entgegen § 3 nicht rechtzeitig absendet oder

2. entgegen § 5 Satz 1 oder 2 Aufzeichnungen nicht, nicht richtig oder nicht vollständig macht oder nicht aufbewahrt.

§ 7

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 31 des Gesetzes über die Neuorganisation der Marktordnungsstellen auch im Land Berlin.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1980 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Zweite Durchführungsverordnung zum Zuckergesetz: Meldepflichten in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7844-1-2, veröffentlichten bereinigten Fassung außer Kraft.

(3) Meldungen über den Zeitraum vor Inkrafttreten dieser Verordnung sind nach den bisher geltenden Vorschriften abzugeben.

Bonn, den 20. März 1980

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
J. Ertl